

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Armenordnung in der Herrschaft Jever, ergangen am
27sten März 1798**

**Borgeest, Johann Hinrich Ludolph Borgeest, Johann Hinrich
Ludolph**

Jever, [1798?]

VD18 13387499

Widmung

urn:nbn:de:gbv:45:1-9092

Von Gottes Gnaden Wir,
Friederika Augusta Sophia,
verwitwete und gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu
Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien, Frau
zu Bernburg und Zerbst, Landes-Administratorin der Ruffisch-
Kaiserlichen Erbherrschaft Tever und des Ruffisch-Kaiserlichen
St. Katharinen-Ordens Ritterin etc. etc.

Arkunden und fügen hiermit zu wissen, welchergestalt Wir
seit dem Antritte Unserer Teverischen Landes-Administration eine
vorzügliche Aufmerksamkeit auf das Armenwesen gerichtet, und
nach angestellter Untersuchung befunden haben, daß zwar eine nicht
unbeträchtliche Summe zur Unterstützung der Armuth jährlich ver-
wendet werde, hierbey jedoch es an einer solchen Anordnung fehle,
wodurch die öffentliche Wohlthätigkeit zweckmäßig geleitet, kein
wirklich Armer und Nothleidender hülflos gelassen, sondern ein je-
der derselben nach der verschiedenen Stufe seiner Unvermögenheit

Veranlas-
sung und
Zweck dieser
Berord-
nung.



nothdürftig unterstüzet und versorget, zugleich aber auch dem mehr oder weniger arbeitsfähigen Armen die Verbindlichkeit auferleget, und zu allen Zeiten Gelegenheit gegeben werden möge, nach dem Maße seiner Kräfte thätig zu bleiben, und durch eigenen Fleiß und Erwerb zu seinem Unterhalte das Seinige beyzutragen.

Einem so wesentlichen Mangel abzuhelfen, und jene wechselseitige Pflicht bey dem hiesigen Armenwesen besthünlichst zu vereinigen, haben Wir schon vor geraumer Zeit eine öffentliche Preisfrage über diesen Gegenstand aufgestellt, und hiernächst eine eigene Commission ernannt, um die eingegangene Beantwortung und die darin enthaltenen Vorschläge zu beprufen, und nach Anleitung derselben, wie auch der in dem benachbarten Herzogthum Oldenburg bestehenden Einrichtung, einen den hiesigen Local = Umständen angemessenen Plan zu einer zweckmäßigen Armenversorgung zu entwerfen, worauf, und nachdem diese Commission ihren Auftrag vollendet, und ihren gutachtlichen Entwurf mit ausführlichem Berichte an Uns begleitet hat, Wir, nach dessen allen genauer Erwägung, nachstehende Armenordnung ergehen zu lassen, beschlossen haben.

K.

Das gesammte Armenwesen in der Herrschaft Teber soll
 Inspe- vom 1sten May des laufenden Jahres 1798 an, unter der allge-
 sion des Ar.